



1. Integrationstest

Im Zeitraum vom 3. April bis zum 30. Juni 2018 kann auch in diesem Jahr die Datenübermittlung über die ELMA-Schnittstelle getestet werden. Die Testumgebung für den Integrationstest steht allen Datensendern uneingeschränkt zu Verfügung. In der Testumgebung ist bereits die vorläufige Staatsaustauschliste eingespielt.

Bitte beachten Sie, dass sich das Testverfahren ausschließlich auf die ELMA-Schnittstelle bezieht und das CRS-Formular für Einzeldatenmelder im BZStOnline-Portal (BOP) nicht einschließt.

Weitere Informationen zum Integrationstest finden Sie auf unserer Internetseite unter der Rubrik „Testhandbuch“.

2. Überarbeitung der Kommunikationshandbücher

Die KHB CRS Teile 0, 1, 2, 3a, 3b und 4 wurden aktualisiert. Die meisten Änderungen sind auf redaktionelle Anpassungen zurückzuführen. Es gibt jedoch eine wesentliche Änderung, welche direkte Auswirkung auf den Datenaustausch in 2018 hat – die Beschränkung der Länge der Doc- und CorrDocRefld auf 180 Zeichen. Darüber hinaus wurden Programmversionen aktualisiert und die Bereitstellungszeit für die Rückmeldedateien im „download“-Verzeichnis wurde von 100 auf 20 Tage reduziert (KHB Teil 3a).

Die aktualisierten Fassungen sind unter folgendem Link zu finden:

http://www.bzst.de/DE/Steuern_International/CRS/Kommunikationshandbuch/Kommunikationshandbuch_node.html

3. Anmeldung des Datensenders zur elektronischen Übermittlung von Daten im CRS-Verfahren

Bevor Daten elektronisch an das BZSt übermittelt werden können, ist eine Anmeldung beim zuständigen Fachbereich im BZSt erforderlich. Diese gilt sowohl für die Test- als auch Produktivdaten und ist nur für die **neu** meldenden FI /Meldestellen erforderlich. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf unserer Internetseite unter der Rubrik „Registrierung“ und im KHB Teil 1.

Zertifikate

Bitte beachten Sie die Ablaufzeiten Ihres BOP-Zertifikates. Eine anstehende Zertifikatsverlängerung sollte möglichst frühzeitig durchgeführt werden, da die Bearbeitung von Supportanfragen im Fehlerfall während der Hauptübertragungszeiten einige Tage dauern kann.

Vom BZStOnline-Portal wird ca. 100 Tage vor dem Zertifikatsablauf eine E-Mail mit der Aufforderung zur Zertifikatsverlängerung übermittelt. Diese enthält alle benötigten Informationen für eine erfolgreiche Zertifikatsverlängerung.

4. Vorläufige Staatenaustauschliste 2018

Die vorläufige Staatenaustauschliste im Sinne des § 1 Absatz 1 FKAustG wurde auf unserer Internetseite unter dem folgenden Pfad veröffentlicht:

http://www.bzst.de/DE/Steuern_International/CRS/Allgemeine_Informationen/Allgemeine_Informationen_node.html

Diese beinhaltet alle Staaten, welche sich zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen international bekannt haben. Sie stellt noch keine Grundlage für die Datenübermittlung in 2018 dar und soll lediglich als Hilfe für die Vorbereitung der Daten durch die FI dienen (siehe jedoch Punkt 5).

Erst wenn alle rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen bei diesen Staaten für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten mit Deutschland erfüllt sind, werden diese in die finale Austauschliste 2018 übernommen. Die Bekanntgabe der finalen Staatenaustauschliste erfolgt bis Ende Juni 2018.

Unilateraler Austausch

Bitte beachten Sie, dass insbesondere zu den Staaten, mit welchen Deutschland in einem unilateralen Austausch steht (vierte Spalte) keine Daten an das BZSt übermittelt werden dürfen.

5. Datenübermittlung für den Meldezeitraum 2017

Die Produktionsumgebung zur Übermittlung der CRS-Daten für den Meldezeitraum 2017 steht ab dem 1. Mai 2018 offiziell zur Verfügung. Aufgrund von Anpassungen am CRS-System und zur Vermeidung von sich daraus möglicherweise ergebenden Kollisionen, sollen Meldungen für den Meldezeitraum 2017 erst ab diesem Zeitpunkt übermittelt werden.

Die Frist zur Abgabe der Meldungen für den Meldezeitraum 2017 endet nach § 27 Abs. 2 FKAustG am 31. Juli 2018.

Da die finale Staatenliste für den Meldezeitraum 2017 erst Ende Juni 2018 zur Verfügung stehen wird, wird auf die Möglichkeit hingewiesen die Daten für die Staaten, die in der Staa-

tenliste für das Meldejahr 2016 enthalten waren, bereits ab dem 1. Mai 2018 an das BZSt zu übermitteln.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass erst mit Bekanntgabe der finalen Staa-
tenaustauschliste die hinzukommenden Staaten im CRS System freigeschaltet werden. Bis
zu diesem Zeitpunkt können für die hinzukommenden Staaten übermittelte Daten nicht an
die jeweiligen Länder weitergeleitet werden und sind durch die Finanzinstitute/Meldestellen
nach Bekanntgabe der finalen Liste erneut zu melden.

6. Liste der bekannten Fehler

In den Verarbeitungsprotokollen sind einzelne Fehler-/Hinweismeldungen inkorrekt bzw.
werden abweichend vom KHB CRS ausgewiesen. Bis diese Unstimmigkeiten im System
behoben sind, soll eine Liste der bekannten Fehler eine Hilfestellung bieten. Diese finden Sie
in dem Downloadbereich auf unserer Internetseite:

[http://www.bzst.de/DE/Steuern_International/CRS/Kommunikationshandbuch/Kommunikatio
nshandbuch_node.html](http://www.bzst.de/DE/Steuern_International/CRS/Kommunikationshandbuch/Kommunikatio
nshandbuch_node.html)



Infobrief Abonnement verwalten

Kontakt

**Bundeszentralamt für Steuern
- Projekt zur Implementierung von CRS -
53221 Bonn**

E-Mail: crs@bzst.bund.de
Internet: www.bzst.bund.de